

RS OGH 1973/7/10 8Ob66/73, 8Ob104/14y, 2Ob9/20t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1973

Norm

ABGB §1479

ABGB §1488

Rechtssatz

Dienstbarkeiten bestehen so lange fort, als sie nicht durch Nichtgebrauch im Sinne des§ 1479 ABGB erloschen sind. Beweispflichtig für das Erlöschen ist der Eigentümer des dienenden Grundstücks.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 66/73

Entscheidungstext OGH 10.07.1973 8 Ob 66/73

- 8 Ob 104/14y

Entscheidungstext OGH 19.12.2014 8 Ob 104/14y

Auch; Beisatz: Gewöhnlich verjährten Dienstbarkeiten durch bloßen Nichtgebrauch in 30 Jahren (§ 1479 ABGB). § 1488 ABGB verkürzt diesen Rechtsverlust auf drei Jahre, wenn sich der Verpflichtete über die gesamte Zeit ihrer Ausübung widersetzt und der Berechtigte sein Recht nicht geltend macht. (T1)

Beisatz: Grund und Umfang des vom Beklagten eingewendeten Erlöschens der Dienstbarkeit sind von diesem zu behaupten und zu beweisen. (T2)

- 2 Ob 9/20t

Entscheidungstext OGH 07.04.2020 2 Ob 9/20t

Bei wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0034162

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at